



Rathaus Markgröningen, 1450



Zufronmlayung
Herrn Hof

Herrn

Zweiten Beigeordneten R u f

H i e r .

Gutachten darauf
auf Punkt 5 b c

Der Bürgermeister.

Markgröningen, den 7. Juni 1937.

Herrn

Zweiten Beigeordneten Ruf

Markgröningen.

Betreff: Eingemeindung des Wohnplatzes
Schönbühlhof nach Schwieber-
dingen.

1 Beil.

Angeschlossen lasse ich Ihnen den Entwurf meiner Stellung-
nahme zu dem Antrag des Kreisleiters, den Schönbühlhof unter
Vereinigung mit dem Hardthof der Gemeinde Schwieberdingen zuzu-
teilen, zur Stellungnahme zugehen. Es liegt mir daran, dass
Sie die Stellungnahme prüfen, bevor ich sie endgültig wegsende.

Ich bitte Sie, mich zu einer Rücksprache in der Sache bis
spätestens Mittwoch den 9. ds.Mts. aufzusuchen.

abhand 5 Mr

Heil Hitler!

Der Bürgermeister:

Herrmann

Subm. 17.

Stadt Markgröningen.
Der Bürgermeister.

Markgröningen, den 4. Juni 1937.

An den

Herrn Landrat

in Ludwigsburg.

Auf den Erlass vom 26. Januar ds. Js.

Betreff: Eingemeindung des Wohnplatzes
Schönbühlhof nach Schwie-
berdingen.

O Beil.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erbaute ein Bürger von Schwieberdingen an der Strasse Schwieberdingen-Enzweihingen auf der Markung Schwieberdingen hart an der Markungsgrenze gegen Markgröningen eine Hofstelle, im Volksmund nach dem Vornamen seiner Frau Apollonia der "Appeleshof" genannt. Dem schlossen sich im Laufe der Zeit weitere Hofstellengründungen auf beiden Seiten der Markungsgrenze an; der Teil auf Markung Schwieberdingen erhielt den Namen Harthof, der Teil auf Markung Markgröningen den Namen Schönbühlhof. Nur so ist erklärlich, dass die Markungsgrenze mitten durch den Gesamthof geht.

Es ist nicht zu bestreiten, dass die beiden Höfe heute in jeder Beziehung eine Einheit bilden. Sie sind räumlich und in der Zusammensetzung der Bevölkerung, deren Berufsarbeit, ihrer sozialen Stellung, ihrem Wesen, ihren wirtschaftlichen Verhältnissen, im religiösen Bekenntnis und Anderem gleichgerichtet, eins. Zahlreiche verwandtschaftliche Beziehungen verbinden die Bewohner beider Höfe untereinander. Von einem Tagelöhner und einem Wirt abgesehen, ernährt sich die ganze übrige Bevölkerung von der Landwirtschaft.

Eine Reihe öffentlicher gemeinsamer Einrichtungen ist vor-

handen:

die Schule mit dem neuen Schulhaus, die von einem Zweckverband getragen ist, bestehend aus den Muttergemeinden und den Hofbewohnern,

Farrenhaltung, getragen von den Muttergemeinden gemeinsam, Feuerwehr, einen besonderen e.V. bildend,

Milchverwertungsgenossenschaft, eine besondere Genossenschaft bildend,

Wasserleitung (die Hofbewohner sind an die Schönbuchwasserversorgungsgruppe angeschlossen),

Friedhof, getragen von der Friedhofkasse.

Ein Anwalt und der Ortsbauernführer sind für beide Höfe gemeinsam bestellt.

Die politische Betreuung geschieht von der Ortsgruppe Schwieberdingen für den ganzen Hof, die Schulung im Luftschutz von der Gemeindegruppe Markgröningen für den ganzen Hof.

Die Verhältnisse auf dem Hof sind in jeder Beziehung wohlgeordnet; jede der Muttergemeinden ist bemüht, hieran ihr Teil beizutragen. Die Hofbewohner sind dankbar für die besondere Betreuung, die sie von den Gemeinden erfahren.

Die Stadt Markgröningen kann sich von einer Änderung der bestehenden Verhältnisse keinerlei Nutzen versprechen und kann keineswegs anerkennen, dass das öffentliche Wohl eine Änderung verlange. Lediglich das Verlangen der Gemeinde Schwieberdingen, sich auszudehnen, macht eine Änderung in deren Interesse wünschenswert.

Die Verwaltungsmehrarbeit, die die Zugehörigkeit des Hofes zu den beiden Muttergemeinden verursacht, ist gering und kann von den beiden Gemeindeverwaltungen leicht bewältigt werden. Sofern nicht eine Besonderheit die Anwesenheit der Gemeindevertreter auf dem Hof erforderlich macht, genügt, nachdem der Schul-

hausneubau vollendet ist, im allgemeinen eine Schulverbands-
gemeinderatssitzung im Jahr zwecks Beratung des Haushaltsplans.
Die Rechnungsführung für den Schulverband ist eine wenig um-
fangreiche Arbeit. Wenn die Änderung des Bestehenden vom
"öffentlichen Wohl" bedingt sein soll, so muss doch der Begriff
"öffentliches Wohl" besagen, dass sie den Bewohnern des Hofes
Vorteile bringen soll. Ich kann mir aber nicht denken, welche
Vorteile dies sein sollen. Wer öffentliche Einrichtungen in
Anspruch nehmen will, die auf dem Hof nicht vorhanden sind,
muss nach wie vor in den einen der Hauptorte gehen. 2 km Wegs
mehr oder weniger auf den ausgezeichneten Strassen der Gegen-
wart spielen hierbei keine Rolle.

Die Hofbewohner selbst wollen keine Änderung des Bestehen-
den. Anwalt Wagner, der für beide Höfe bestellt ist, ist der
Auffassung, dass die Schönbühlhöfer bei Markgröningen und die
Hardthöfer bei Schwieberdingen bleiben wollen.

So muss sich die Stadt Markgröningen entschieden gegen den
Antrag des Kreisleiters Trefz wenden, den Schönbühlhof mit dem
Hardthof zu vereinigen unter Zuteilung zu der Gemeinde Schwie-
berdingen.

Unzutreffend ist die Darstellung, als ob die Strasse von
den Höfen nach Markgröningen eine schlechtere wäre als die
Strasse von dort nach Schwieberdingen. Wer von den Höfen nach
Markgröningen gelangen will, benutzt zunächst eine Strecke der
Reichsstrasse Schwieberdingen-Anzweihingen bis in die Nähe des
Pulverdinger Holzes. Dort zweigt gegen Westen die Landstrasse
I. Ordnung nach Markgröningen-Asperg ab, deren Beschaffenheit
der Reichsstrasse nicht nachsteht. Durch die besseren Laden-
geschäfte in Markgröningen, das Lagerhaus der Kaufstelle land-
wirtschaftlicher Genossenschaften und durch die Zugehörigkeit

zur Markgröninger Darlehenskasse ist der Zug des wirtschaftlichen Lebens der Schönbühlhöfer nach Markgröningen kaum geringer als nach Schwieberdingen.

So halte ich die Darstellung, dass sich die Schönbühlhöfer mehr mit Schwieberdingen verbunden fühlen als mit Markgröningen, für unzutreffend. Die Betreuung auf dem Gebiet der Politik, des Luftschutzes u.ä. kann, wie es längst praktisch geübt wird, durch gegenseitige Vereinbarung die örtliche Leitung der einen der Muttergemeinden ganz übernehmen. Diese Regelung ist ganz einfach und führt zum sicheren Erfolg.

Die Führung der Verwaltung von 2 Gemeinden her tut der örtlichen Verbundenheit der Gemeindeglieder nicht den geringsten Abbruch. Das hat die Entwicklung seit der Gründung der Höfe bewiesen.

Ob der gegenwärtige Zustand belassen werden soll oder ob die beiden Höfe einer der Muttergemeinden zugeteilt werden sollen, hängt von der Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ab. Sollte diese der zweiten Möglichkeit den Vorzug geben, so beantrage ich im Namen der Stadt Markgröningen die Vereinigung des Hardthofs mit dem Schönbühlhof und Zuteilung des Gesamthofs nach Markgröningen. Dabei muss die Markungsgrenzänderung so vorgenommen werden, dass südlich und ostwärts des Hardthofs soviel Grund und Boden mit abgetreten wird, als für eine voraussichtliche bauliche Ausdehnung des Hofes nach diesen Richtungen erforderlich ist.

Wohl liegen die Höfe der Strassenentfernung nach etwas näher bei Schwieberdingen als bei Markgröningen. Wie ich bereits ausführte, spielen aber heutzutage im Zeichen der starken Verkehrsentwicklung solche geringe Entfernungsdifferenzen keine Rolle mehr. Was die Gemeinde Schwieberdingen den Höfen an Umfang und

und Güte in Bezug auf öffentliche Einrichtungen zu bieten hat, kann Markgröningen ebenso wenn nicht besser. Dass die Bewohner des Hardthofs im Gesamten betrachtet, wirtschaftlich mehr darstellen, ist anzuerkennen. Dies kann aber bei Prüfung der Voraussetzungen, welche Gemeinde nun den Hof zugewiesen erhalten soll, keine Rolle spielen. Ebensowenig der Umstand, dass die Bewohnerzahl des Hardthofs um etwas grösser ist als die des Schönbühlhofs.

Das wesentlichste Moment, das für die Zuteilung des Hardthofs nach Markgröningen spricht, ist dies, dass der grösste Teil des Grundeigentums der rein landwirtschaftlichen Bevölkerung auf Markung Markgröningen liegt. Auf Markung Schwieberdingen liegt ein kleinerer Teil; ein geringfügiger Teil liegt auf der nahen Markung Hochdorf.

Der Nährboden beider Höfe liegt zum grössten Teil auf Markung Markgröningen, welche den Höfen in breiter Front vorgelagert ist, während die Markung Schwieberdingen nur mit einem unbedeutenden Zwickel südöstlich der Höfe an diese stösst. Dieser wichtige Umstand muss bei einer etwaigen Änderung der bestehenden Verhältnisse voll und ganz berücksichtigt werden. Die Zuteilung der Höfe nach Schwieberdingen hätte zur Folge, dass ihr Lebensraum zum grössten Teil auf fremder Markung läge, während ihre Zuteilung nach Markgröningen nur eine kleine Grenzänderung in dem Dreieck zwischen der Reichsstrasse und der am Pfaffenweg entlang ziehenden Markungsgrenze gegen Hochdorf erforderlich machen würde, um den vereinigten Höfen diesen Raum auf eigener Markung zu sichern.

Dadurch, dass ihr Grundeigentum zur Hauptsache auf Markgröninger Markung liegt, haben die Hofbewohner vielfach in Markgröningen zu tun.

Wenn der Hardthof mit der für die künftige bauliche Entwicklung nach Süden und Osten erforderlichen anschliessenden Fläche der Stadt Markgröningen zugeteilt werden soll, so ist diese zu folgenden Zugeständnissen bereit:

- a) die Stadt Markgröningen übernimmt die Verpflichtung, die auf den Höfen bestehenden Sondereinrichtungen in vollem Umfang zu erhalten und allgemein den Bedürfnissen der Hofbewohner wie seither in besonderer Weise Rechnung zu tragen;
- b) die Verbandsschule wird von der Stadt Markgröningen unter Angliederung an die Deutsche Volksschule in Markgröningen übernommen und für dauernd erhalten; die aus dem Schulhausneubau noch bestehenden Schulverpflichtungen übernimmt die Stadt allein zur Tragung;
- c) der Gemeinde Schwieberdingen werden ihre Aufwendungen für Sondereinrichtungen auf den Höfen aus den letzten 5 Jahren, insbesondere ihre Beteiligung am Bau des Schulwegs oder sonstiger Wege, der Wasserleitung, der Abwasserdoleneinlegung, am Schulhausbau usw. ganz ersetzt;
- d) der Gemeinde Schwieberdingen wird als Ablösung für den Ausfall an Grund- und Gebäudesteuer aus den von ihr abzugebenden Grundstücksflächen und Gebäuden das *Abm 25/10/11* fache des derzeitigen einjährigen Steueraufkommens gewährt.

Ich kann nicht verhehlen, dass mich die Art verdross, in der diese Angelegenheit in Gang gesetzt wurde. Anwalt Wagner-Schönbühlhof gestand mir, dass er in den ersten Tagen des Monats Januar ds. Js. auf das Rathaus in Schwieberdingen berufen wurde, wo ihn der Kreisamtsleiter für Kommunalpolitik Hurlbaus erwartete, ihn in der Sache befragte, ihn aber zu strengstem Stillschweigen verpflichtete. Kreisamtsleiter Hurlbaus hat also diese Angelegenheit einseitig mit dem Bürgermeister von Schwieberdingen eingeleitet und dazu noch Anwalt Wagner, der mir als

seinem Vorgesetzten Treue und Gehorsam schuldig ist, veranlasst, vor mir eine Heimlichkeit zu haben. Anwalt Wagner jedoch hat sich vor seinem Gewissen schuldig gefühlt, mich zu unterrichten. Ich selbst erfuhr von den Bestrebungen der Abtrennung des Schönbühlhofs erst durch die Eingabe an die Gauamtsleitung. Das Verhalten von Harlebaus muss ich als wenig aufrecht und als un-kameradschaftlich ablehnen.

Der Bürgermeister: